

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **30.03.2023**

Nr.: **5/2023**

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
19/2023	Bebauungsplan Nr. 16c "Kirchplatz / Breulstraße" 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	2
20/2023	Bebauungsplan Nr. 5 "Fachhochschule" - 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	6

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16c "Kirchplatz / Breulstraße" 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16c "Kirchplatz / Breulstraße" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zusammen mit der Begründung beschlossen:

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16c „Kirchplatz / Breulstraße“ mit ihren Festsetzungen nach § 9 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die

Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16c „Kirchplatz / Breulstraße“ und die Begründung liegen gemäß § 10 (3) BauGB bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1994 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 28.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 (3) BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16c "Kirchplatz / Breulstraße" rechtsverbindlich.

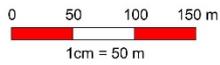
Steinfurt, 29.03.2023

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin



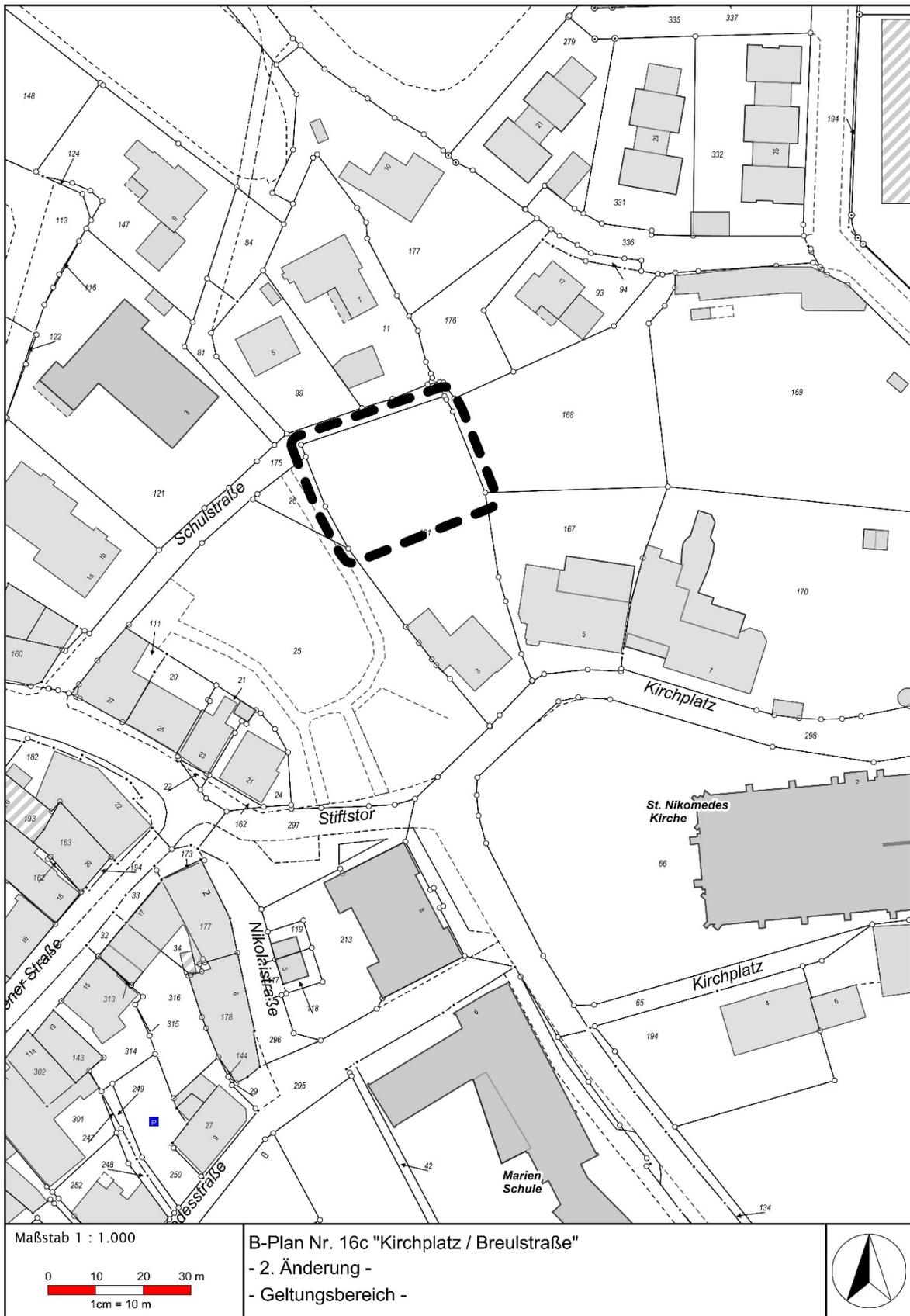
Maßstab 1 : 5.000



B-Plan Nr. 16c "Kirchplatz / Breulstraße"

- 2. Änderung -
- Übersichtsplan -





Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5 "Fachhochschule" - 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Fachhochschule" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zusammen mit der Begründung beschlossen:

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fachhochschule“ mit ihren Festsetzungen nach § 9 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die

Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fachhochschule“ und die Begründung liegen gemäß § 10 (3) BauGB bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1994 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 28.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 (3) BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Fachhochschule" rechtsverbindlich.

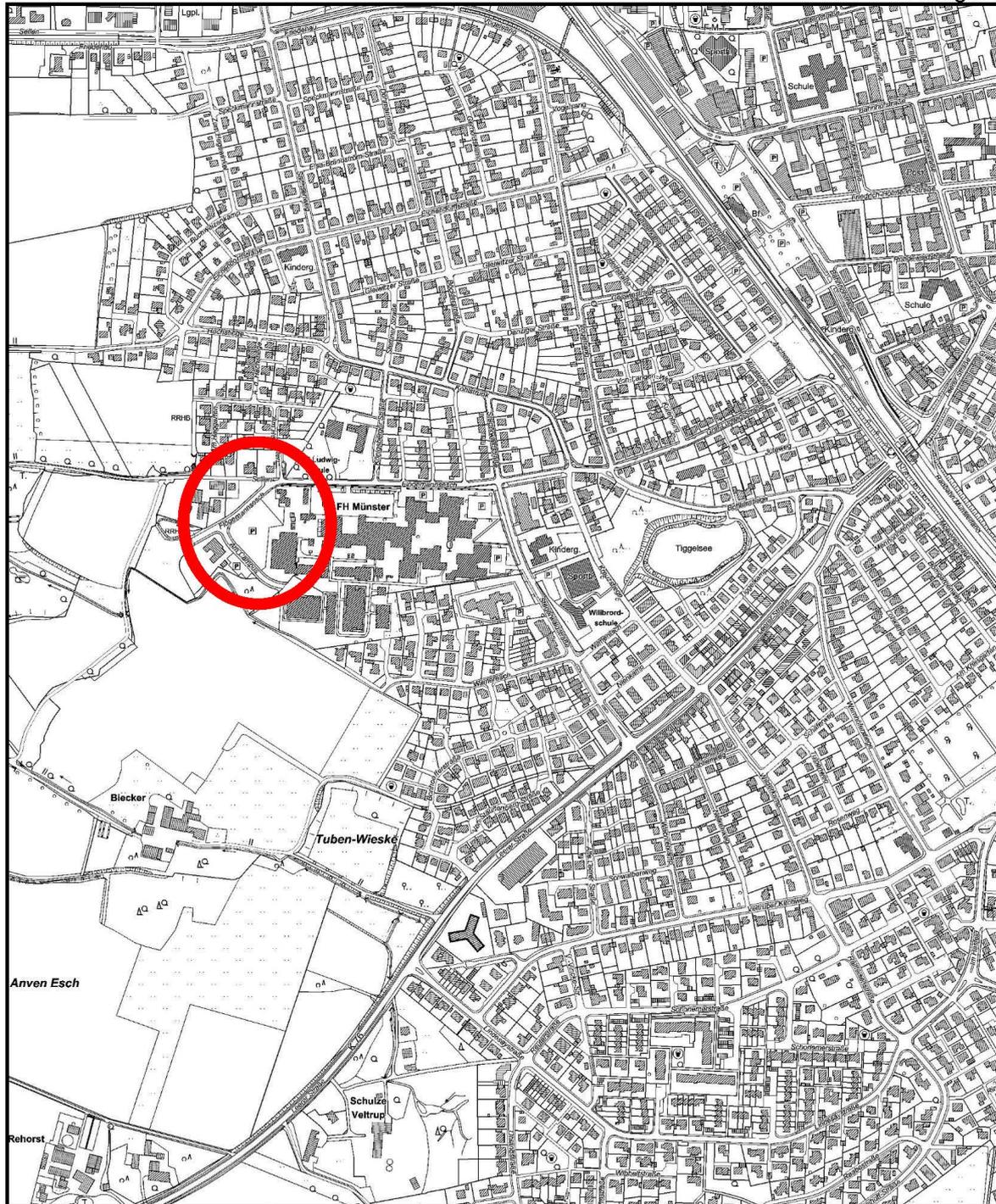
Steinfurt, 29.03.2023

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Bebauungsplan Nr. 5 „Fachhochschule“ – 2. Änderung Übersichtsplan

Anlage 2



Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1 : 7.500



Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
Bebauungsplan Nr. 5 „Fachhochschule“ – 2. Änderung
Geltungsbereich

Anlage 3



Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1 : 1.250

